

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

05.07.2018. Jahrgang ° 7 ° Nr. 10

## Inhalt:

1. Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Witten GmbH..... 2
2. Jahresabschluss 2016 der Vermögensgesellschaft Witten mbH ..... 2
3. Jahresabschluss 2016 Entwässerung Stadt Witten ..... 3
4. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 120 B/1-1 "Universität, Forschungs- und  
Entwicklungszentrum - Entwurfsbeschluss, Beschluss über die öffentliche Auslegung.. 4
5. Im Gebiet der Stadt Witten sind die Schiedsämter der Schiedsbezirke 2  
(Innenstadt(Gedern) und 6 (Herbede) neu zu besetzen. .... 9

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Witten GmbH

Bekanntmachung gem. § 14 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Witten GmbH i.V.m. § 108 Abs. 2 Ziffer 1c der GO NW:

### Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 03. August 2017:

Gemäß § 11 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages werden der Lagebericht und der Jahresabschluss festgestellt. An die *ewmr* wurden auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages 5.955.275,90 EUR abgeführt.

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

EversheimStuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesell

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Kempf  
Wirtschaftsprüfer

wurde am 18. April 2017 erteilt.

## Jahresabschluss 2016 der Vermögensgesellschaft Witten mbH

Bekanntmachung gem. § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Vermögensgesellschaft Witten mbH i.V.m. § 108 Abs. 2 Ziffer 1c der GO NW:

### Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Mai 2017:

Die Gesellschafterversammlung stellt gemäß Absatz 9 Ziffer 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 fest. Auf Grund des Gewinnabführungsvertrages wird ein Verlust von 20.076,70 EUR durch die Stadtwerke Witten GmbH ausgeglichen.

Gemäß Absatz 9 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

EversheimStuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüferin

Kempf  
Wirtschaftsprüfer

wurde am 24.02.2017 erteilt.



## Jahresabschluss 2016 Entwässerung Stadt Witten

Bekanntmachung gem. § 26 EigVO

### Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 19.09.2017:

1. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn beträgt 4.670.806,17 EUR und wird an den Haushalt der Stadt Witten abgeführt.

### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entwässerung der Stadt Witten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25. Juli 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwässerung Stadt Witten, Witten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.06.2018

GPA NRW  
Im Auftrag  
Harald Debertshäuser

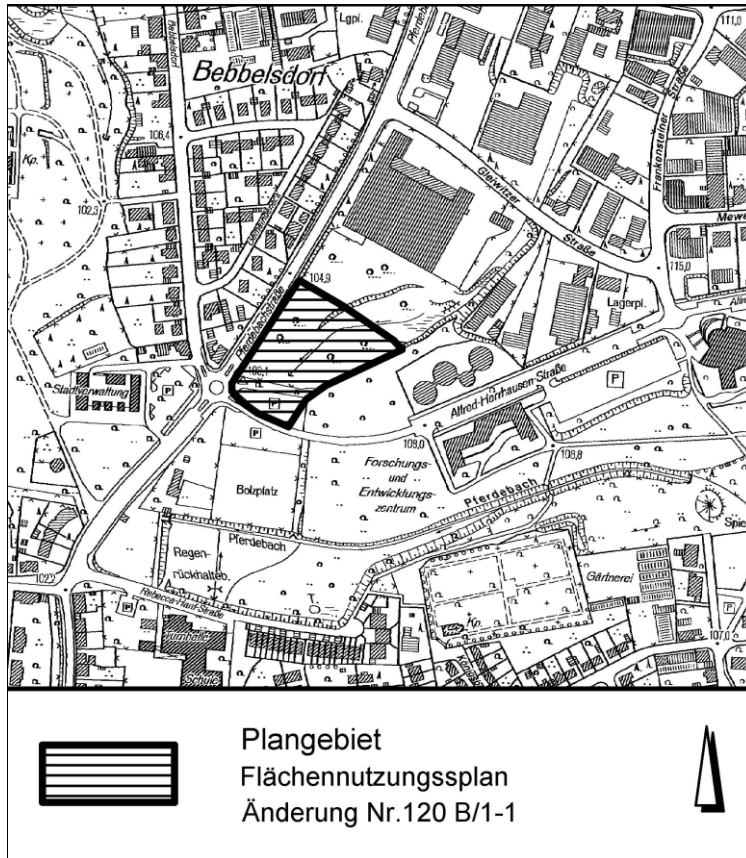
**Auslegung:** Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk der vorgenannten Gesellschaften und des Eigenbetriebes können im Hause der Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstraße 18 – 20, eingesehen werden. Der Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk der vorgenannten Kapitalgesellschaften sind im elektronischen Bundesanzeiger ebenfalls einsehbar.

## **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 120 B/1-1 "Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum - Entwurfsbeschluss, Beschluss über die öffentliche Auslegung**

### Planbereich:

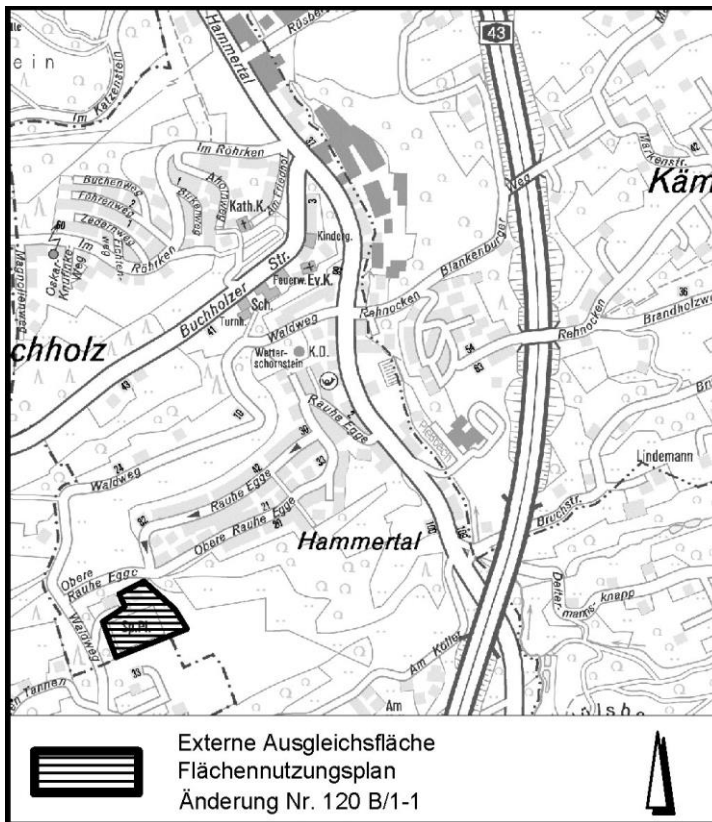
Der Planänderungsbereich „Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum“ liegt im Nordwesten des Stadtteils Annen und umfasst eine Größe von 10.400 qm. Westlich wird er durch die Pferdebachstraße begrenzt, im Süden durch die Alfred-Herrhausen-Straße.

Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsflächen. Während nordwestlich ein Wohngebiet anschließt, wird es im Nordosten von einem Gewerbegebiet begrenzt. Im Südosten schließt der Universitätscampus und weiter südlich das Pferdebachtal an. Die heute bestehende Waldfläche ist durch Sukzession nach Aufgabe einer dort vormals bestehenden Gärtnerei entstanden.



## Externe Ausgleichsfläche

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird nicht innerhalb des Plangebiets realisiert, sondern auf dem ehemaligen Sportplatz Waldweg in Witten-Herbede, Ortsteil Buchholz (Flur 6, Flurstück 31). Die Fläche ist in städtischer Hand.



## Ziele:

Die 10.400 qm große Fläche soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Technologie/ Hochschule im FNP dargestellt werden. Damit ergänzt sie die bereits vorhandene Sonderbaufläche für die Universität und die angegliederten Einrichtungen.

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 26.06.2018 zur Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 120 B/1-1 "Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum" folgenden Beschluss gefasst:

„ Der ASU begründet die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 120 B/1-1 "Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum" gemäß Anlage 2 der Vorlage (Begründung vom 15.05.2018) und beschließt den Planentwurf in der Fassung vom 05.10.2016.

Der ASU beschließt außerdem, die Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

## Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).



## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 120 B/1-1 "Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 02.07.2018

Leidemann  
Bürgermeisterin

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 26.06.2018 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 120 B/1-1 "Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum" und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Die 10.400 qm große Fläche soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Technologie/ Hochschule im FNP dargestellt werden. Damit soll sie die bereits vorhandene Sonderbaufläche für die Universität und die angegliederten Einrichtungen ergänzen.

Mit Entstehung des Universitätscampus in den 1990er Jahren wurden in diesem Bereich zur weiteren ökologischen Qualifizierung der Fläche Feuchtbereiche und Tümpel angelegt. Aufgrund veränderter Grundwasserstände sind die Tümpel seit längerer Zeit trockengefallen und verbuscht. Die Fläche sollte hauptsächlich für die Offenlegung und Renaturierung des verrohrten Hummelbaches in diesem Abschnitt vorgehalten werden, der seit Jahrzehnten als Mischwasserkanal geführt wird.

Das naturnahe Entwicklungskonzept für den Hummelbach wurde zwischenzeitlich aufgegeben, da sich die Entkopplung des sauberen Bachwassers vom Mischwasser innerhalb des Gewerbegebiets als sehr aufwendig erwies und gewässerökologisch keine Verbesserung darstellen würde. Stattdessen ist nun geplant, den Bachlauf aus dem Hochwasserrückhaltebecken Hummelbach westlich des Christopherus-Hofs verrohrt direkt nach Süden in das Pferdebachtal zu führen und von dort in den geplanten naturnah umzugestaltenden Pferdebach einmünden zu lassen.

Damit besteht die Möglichkeit, die Fläche für die weitere Entwicklung des Universitätscampus zu nutzen. Im Vordergrund steht hierbei auch die Schaffung einer städtebaulich attraktiven Eingangssituation zum Campus.

Der o. g. Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die wesentlichen nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hängen in der Zeit vom **20.08.2018 bis einschließlich 20.09.2018** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 005 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für das Planverfahren verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft:

- eine Artenschutzprüfung mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches

Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Wasser:

- ein Baugrundgutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit und zur Altlastenbelastung
- eine Beurteilung der bergbaulichen Situation

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB sind für das Bauleitplanverfahren zusätzlich verfügbar:

- der Unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises mit dem Hinweis auf die Entwässerung im Trennsystem, die Berücksichtigung von Starkregenereignissen und die notwendige wasserwirtschaftliche Kompensation bei Überbauung des verrohrten Hummelbachs
- der Unteren Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises mit dem Hinweis auf den Nachweis der Funktionalität der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen sowie die Notwendigkeit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises mit dem Hinweis auf die Erstellung eines Schallschutz- sowie eines Blendschutzgutachtens
- des LWL – Archäologie für Westfalen mit dem Hinweis auf Vermutete Bodendenkmäler im Plangebiet

Ferner sind folgende Unterlagen für das Verfahren verfügbar:

Protokoll der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB vom 12.12.2017  
Artenschutzrechtliche Prüfung, ViebahnSell, Witten, 11/2016  
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ViebahnSell, Witten, 05/2018  
Baugrundgutachten, umwelttechnisches Gutachten und Versickerungsgutachten, Dr. Spang Ingenieurgesellschaft, Witten, 11/2017  
Beurteilung der bergbaulichen Situation, Dr. Spang Ingenieurgesellschaft, Witten, 01/2018

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Witten ([www.witten.de](http://www.witten.de)) unter der Rubrik Planen, *Bauen & Wohnen/ Stadtplanung/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden (<https://www.witten.de/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/buerger-und-traegerbeteiligungen/>).

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 -12.00 und von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.





Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1) in Verbindung mit § 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 29.06.2018

Die Bürgermeisterin,  
In Vertretung Rommelfanger  
(Stadtbaurat)

## **Im Gebiet der Stadt Witten sind die Schiedsämtler der Schiedsbezirke 2 (Innenstadt(Gedern) und 6 (Herbede) neu zu besetzen.**

Gesucht werden nach ihrer Persönlichkeit und Ihren Fähigkeiten geeignete Schiedspersonen.

### I. Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht.

### II. Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. in dem Schieds- und Amtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
3. durch sonstige nicht unter 1.2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

### III. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.



Die Schiedsperson wird vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Witten für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die dem Schiedsbezirk 2 zugehörigen Straßen können unter Tel.: 581-3013 erfragt werden.

Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 31.07.2018 an die Stadt Witten, Rechtsamt, Brauckstr. 14, 58454 Witten, zu richten.

Witten, 29.06.2018

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Schwepe